



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 12. Mai Nr. 28

Tag	INHALT	Seite
29.4.2021	Gesetz zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes Hebt Gesetz vom 28. September 2000 auf GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 1	530
20.4.2021	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts, zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 103	531
11.5.2021	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Zehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	533
11.5.2021	Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	535
12.5.2021	Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (3. Schul-Corona-Verordnung – 3. SchulCoronaVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51	541
12.5.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 53	546

Gesetz zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes*

Vom 29. April 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzzuständigkeitsgesetz vom 28. September 2000 (GVOBl. M-V S. 514) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 29. April 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

* Hebt Gesetz vom 28. September 2000 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 1

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts, zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens

Vom 20. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 103

Aufgrund

1. des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit
 - § 15 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1360) geändert worden ist, und
 - § 1 Absatz 2 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147, 2150) geändert worden ist,
2. des § 14 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit
 - der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1) geändert worden ist,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, L 326 vom 11.11.2014, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11) geändert worden ist,
3. des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes,
4. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600, 2604) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen
Behörde auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes und
zur Übertragung von Ermächtigungen
(Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung –
TierSchZustLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 104

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist zuständige Behörde nach

1. dem Tierschutzgesetz

- a) § 4a Absatz 2 Nummer 2 für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten),

- b) § 16f für die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen von Prüfergebnissen und Daten,
2. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 für die Zulassung von Kontrollstellen,
3. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für die Anerkennung eines Lehrgangs einschließlich Prüfung,
4. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
 - a) Artikel 13 Absatz 3 und 4 für die Prüfung, Ausarbeitung eigener Leitfäden und deren Veröffentlichung
 - b) Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und c, Absatz 2 und 7 für die Aufgaben der Schulungen zum Sachkundenachweis,
 - c) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d für die Entziehung des Sachkundenachweises und Buchstabe e für das Verlangen auf Änderung von Anweisungen nach Artikel 8

5. der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
- a) § 7 Absatz 1 Nummer 1 für die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung der Einrichtungen, die Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durchführen,
 - b) § 7 Absatz 2 Satz 4 für die Bestellung des Prüfungsausschusses für die Prüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 2,
 - c) § 7 Absatz 3 Satz 4 für die Bestellung eines Tierarztes oder einer Tierärztin für die praktische Prüfung.

(2) Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist zuständige Behörde nach

1. dem Tierschutzgesetz
 - a) § 8 Absatz 1 Satz 1 für die Genehmigung eines Versuchsvorhabens,
 - b) § 8a Absatz 1 und 3 für die Entgegennahme der Anzeige eines Versuchsvorhabens,
 - c) § 15 Absatz 1 Satz 2 für die Berufung jeweils einer oder mehrerer Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörde,
 - d) § 16a Absatz 2 für die Untersagung eines anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder einer anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens,
 - e) § 16a Absatz 3 für erforderliche Anordnungen zur Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere,

2. der Tierschutz-Versuchstierverordnung

§ 1 Absatz 2, § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 21 Satz 2, § 23 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 Satz 4, § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1, § 38 Satz 1, § 39 Absatz 2 und 3 sowie § 48 Absatz 4 Nummer 2,

3. der Versuchstiermeldeverordnung
 - a) § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Entgegennahme der Meldungen und
 - b) § 2 für die Übermittlung der Meldungen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist und eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist, sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben des

Vollzugs des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Sie nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 2

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Soweit die Behörden nach § 1 sachlich zuständig sind, obliegt ihnen auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes, § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, § 44 der Tierschutz-Versuchstierverordnung und § 3 der Versuchstiermeldeverordnung.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, auf die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens*

Die Nummern 2.5 und 2.5.1 der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens vom 4. April 2006 (GVOBl. M-V S. 170), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Tierschutztransportzuständigkeitslandesverordnung vom 7. August 2008 (GVOBl. M-V S. 347) und
- die Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 629)

außer Kraft.

Schwerin, den 20. April 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 4. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 454 - 1 - 11

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Zehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „gegenüber der Einrichtungsleitung“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Vor der erstmaligen Bestätigung in elektronischer Form ist die Person zu belehren, dass hiermit zugleich die Erklärungen nach Satz 1 zur eigenen Symptommfreiheit, zu einem möglichen Ansteckungsverdacht sowie zu Kontakten mit am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Personen verbunden sind.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie“ und nach dem Wort „Corona-LVO“ die Angabe „M-V“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungsteil werden die Wörter „Person, die frei von typischen Symptomen“ durch die Wörter „geimpften Person keine typischen Symptome“ und die Wörter „ist, seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind (vollständig geimpfte Person)“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „das Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 für das vollständig geimpfte Personal auf einmal wöchentlich reduziert wird“ durch die Wör-

ter „geimpfte Mitarbeitende vom regelmäßigen Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 befreit sind; die Möglichkeit des Arbeitgebers, einrichtungsspezifische Regelungen in Bezug auf die freiwilligen Testungen seiner Mitarbeitenden im Rahmen seines Testkonzepts zu fassen (zum Beispiel gezielte, stichprobenhafte Testungen der geimpften Mitarbeitenden), bleibt hiervon unberührt,“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „vollständig“ gestrichen.

ddd) In Nummer 3 werden das Wort „vollständig“ gestrichen und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

eee) Es wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2, dass das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes auch bei körpernahen Tätigkeiten durch eine dort genannte geimpfte Person zulässig ist und“.

fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ggg) In Nummer 5 wird das Wort „vollständig“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die geimpfte Person hat einen Impfnachweis im Sinne von § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz zu führen; bei der Nachweisführung ist ein amtliches Ausweispapier im Original vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sich auch das Testerfordernis der Rehabilitanden auf einmal wöchentlich reduziert“ durch die Wörter „geimpfte Mitarbeitende und Rehabilitanden vom Testerfordernis befreit sind“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Sofern aufgrund der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 Ausnahmen von Geboten oder Verboten für geimpfte Personen vorgesehen sind, gilt diese Ausnahme auch für genesene Personen. Genesene Personen haben einen entsprechenden Genesenennachweis zu führen.

(5) Zu den Begriffsbestimmungen der Begriffe „geimpfte Person“, „Impfnachweis“, „genesene Person“ sowie „Genesenennachweis“ wird auf § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „29. Mai 2021“ durch die Angabe „9. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 11. Mai 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/covid-19-inzidenzen veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(3) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(4) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine

Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Kinder gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für die Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.

§ 3

An COVID-19 erkrankte Personen, Personen mit COVID-19-Symptomen und Reiserückkehrende

(1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Hortkindern), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 13. April 2021 (einsehbar unter: <https://t1p.de/ocwk>) zu beachten. Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 1 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens sieben Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

(3) Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen PCR-Test oder alternativ einem anderen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

(4) Für Personen, die aus Risikogebieten einreisen, sind die geltenden Regelungen der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu beachten.

§ 4**Inzidenzunabhängige Testpflicht**

(1) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 3 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen.

(2) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen Schülerinnen und Schüler den Hort nur besuchen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3 der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 und 2 sind Personen nach § 1b der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5**Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen**

(1) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, gegebenenfalls der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern beziehungsweise Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertages-

einrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

Abschnitt 2**Stufenplan Kindertagesförderung****§ 6****Hygienehinweise**

Es sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung abhängig von der 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, zu beachten (einsehbar unter: <https://t1p.de/5680>).

§ 7**Übergangsregelung für das Ende des landesweiten Lockdowns in der Kindertagesförderung**

(1) Für die Kindertagesförderung vom 17. bis 20. Mai 2021 finden abhängig von der 7-Tage-Inzidenz am 12. Mai 2021 in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, die folgenden Regelungen Anwendung.

1. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger gilt die Regelung gemäß § 8.
2. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 bis unter 165 gilt die Regelung gemäß § 9 Absatz 3 bis 6.
3. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 165 oder mehr gilt § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3, 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage I). Dabei ist für die Notbetreuung, die die Landkreise und kreisfreien Städte einrichten, der Erlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zu beachten.

(2) Die sich zeitlich an Absatz 1 anschließende Kindertagesförderung richtet sich nach den §§ 8 bis 10.

§ 8**Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger**

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, kons-

Anl. I

tanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

§ 9

Schutzphase bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100

(1) Überschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so greift ab dem übernächsten Tag die Schutzphase.

(2) Unterschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so tritt an dem übernächsten Tag die Schutzphase außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(3) Während der Schutzphase nach Absatz 1 ist der Besuch der Horte in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt jeweils an einem Tag nur für Kinder möglich, die an diesem Tag die Schule im Rahmen des Wechselunterrichts oder die schulische Notbetreuung besuchen dürfen. Eine zusätzliche Prüfung eines Anspruches auf Notbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Leitung des Hortes erfolgt nicht. Für die Hortförderung finden Absatz 5 und § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen während der Schutzphase nach Absatz 1 Kinder die Krippe, den Kindergarten und die Kindertagespflegestelle nur betreten, wenn mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- a) sich mindestens ein Elternteil zweimal in der Woche testet oder testen lässt oder
- b) sich zwei Elternteile jeweils mindestens einmal in der Woche testen oder testen lassen.

Die Testung soll nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen. Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem die Eltern zweimal in der Woche

a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,

Anl. 1 b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder

c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war

beibringen.

Das Verbot gilt nicht für Kinder, für deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) eine Erleichterung und Ausnahme nach § 1b der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern greift.

(5) Während der Schutzphase soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(6) Auch während der Schutzphase richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis. Im Falle des eingeschränkten Besuchs der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.

§ 10

Notbetreuung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165

(1) Überschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so gilt dort ab dem übernächsten Tag § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3, 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage I). Dabei ist für die Notbetreuung, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Corona-Landesverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte einrichten, der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zu beachten.

(2) Unterschreitet ab dem 17. Mai 2021 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so tritt nach § 28b Absatz 3 an dem übernächsten Tag das Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

§ 11

Weitergehende Anordnungen

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem

Gefährdungsgrad in diesem Landkreis beziehungsweise dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, befristet zu untersagen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Anlage 1**Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses**

Name der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson	
Anschrift der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle	
Vorname und Name des Elternteils	
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich einen anerkannten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt habe. Das Testergebnis war negativ und der Test ist nicht älter als 24 Stunden. Die Testung wurde vorgenommen am

_____.
(Datum, Uhrzeit der Testung)

(Datum)

(Unterschrift Elternteil)

Anlage I
zu § 10 Absatz 1

Nichtamtliche Darstellung des § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz:

§ 28b

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus- Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen,
Verordnungsermächtigung

[...]

(1) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.

[...]

Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (3. Schul-Corona-Verordnung – 3. SchulCoronaVO M-V)

Vom 12. Mai 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

(3) Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske.

(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
2. Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
3. Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien und Fachgymnasien,
4. alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
5. Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
6. alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

(5) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind ebenfalls:

1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen

Gesamtschule und die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule,

2. die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
3. die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 4 Nummer 6 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2020/2021 abgeschlossen werden.

§ 1a

Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

(1) Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

(2) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

(3) Die in § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz normierte Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht wird auch auf die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sowie die Referendarinnen und Referendare erstreckt. Abweichend von Satz 1 sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind, und wenn bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Zu den Begriffsbestimmungen der Begriffe „geimpfte Person“, „Impfnachweis“, „genesene Person“ sowie „Genesenen-

nachweis“ wird auf § 2 SchAusnahmV hingewiesen. Gleiches gilt auch für die Testpflicht in der Notbetreuung gemäß § 7c Absatz 3 Satz 1.

§ 2

Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen

(1) Jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, hat eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

§ 3

Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) wird dringend empfohlen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrer Lerngruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske zu tragen;
8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.

§ 5

Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 4 Nummer 1 gilt entsprechend. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske.

§ 6

Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes

(1) Schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V mit Bezug zu öffentlichen Schulen sollen vorrangig im Rahmen von Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung in Präsenz ist vor Durchführung durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.

(2) Für die Durchführung von unverzichtbaren schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 7 und 9. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infek-

tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.

6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

§ 7

Erklärung über den Gesundheitszustand und Reiseverhalten, Betretungsverbot

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO in der Schule abzugeben. Dazu ist das „Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen. Der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, zu dem bzw. zu denen die Erklärung abzugeben ist, werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Hinweisschreiben bekannt gemacht. An den Schulen des Landes gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der vorgenannten Erklärung nicht nachgekommen sind. Dieses Verbot gilt bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch 14 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung von der Schule gefordert wurde. Weiterhin dürfen Personen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38°C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 7 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.

§ 7a

Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Vom 13. bis zum 16. Mai 2021 gelten weiterhin landesweit die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb. Ab dem 17. Mai 2021 gelten in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten die Regelungen zum Schulbetrieb, die sich aus den am 12. Mai 2021 in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt vorherr-

schenden 7-Tage-Inzidenzen ergeben. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger, gilt die Regelung gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 bis unter 165, gilt die Regelung gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 165 oder mehr, gilt die Regelung gemäß § 7d zum Schulbetrieb. Der sich anschließende weitere Schulbetrieb richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz und § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 165 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 7c zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(5) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 100 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

§ 7b

Präsenzunterricht, Wechselunterricht, Befreiungen von der Präsenzpflcht bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger in den Landkreisen und kreisfreien Städten

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

(3) Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet täglich Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im

Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(4) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(5) Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.

(6) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und für alle anderen Ausbildungsklassen an den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt, um den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(7) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7c

Wechselunterricht und Kriterien der Notbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 bis 165

(1) Es findet Wechselunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen statt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung an den Tagen gewährleistet wird, an denen kein Unterricht in der Schule stattfindet. Die Regelungen zur Inanspruchnahme und Einrichtung der Notbetreuung sowie die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V getroffen. Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 Infektionsschutzgesetzes.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, in der Präsenzphase des Wechselunterrichts gewährleistet.

(3) Im Rahmen der Notbetreuung besteht grundsätzlich zweimal wöchentlich eine Testpflicht mit einem anerkannten Test auf eine Infektion des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit dies nicht bereits im Rahmen des Präsenzunterrichts geschehen ist. Das Nähere zur Ausgestaltung der Testpflicht regelt ein Erlass durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 7d**Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht,
Ausnahmen und Kriterien der Notbetreuung
bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165**

(1) Die Durchführung von Präsenzunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist untersagt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird. Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Die Regelungen zur Inanspruchnahme und Einrichtung der Notbetreuung sowie die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V getroffen. Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 Infektionsschutzgesetzes.

(2) Die Regelungen zu den Ausnahmen bei der Beschulung der Abschlussjahrgänge sowie die damit zusammenhängenden Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen richten sich nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 Infektionsschutzgesetzes. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V.

§ 7e**Inzidenzunabhängige Regelungen**

Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

§ 8**Meldepflicht**

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, der Schule unverzüglich zu melden, falls die Schülerinnen oder Schüler Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) hatten.

§ 9**Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen
bei Überschreitung des Risikowerts**

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Die weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind spätestens zwei Tage vorher bekannt zu geben. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem Gefährdungsgrad in diesem Landkreis beziehungsweise dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, einzuschränken oder befristet zu untersagen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft und am 10. Juni 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 526) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. Mai 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 12. Mai 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 53

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, und aufgrund § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Dritte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 8 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit in dieser Verordnung Selbsttestfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person nicht über einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses im Sinne der Absätze 2 bis 4 verfügt, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Es hat durch den Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen. Auf Wunsch ist dem Getesteten ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation und der Nachweis müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift des Getesteten;

- d) Testergebnis;
 - e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).“
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung gemäß der Absätze 2 bis 5 nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 10. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand ange-

¹ Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

hören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Ist Ergebnis der PCR-Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

3. Für Personen der Nummern 1 und 2, bei denen die vorgenommene molekularbiologische Testung das Vorliegen einer Virus-Variante bestätigt, verlängert sich der Zeitraum der Absonderung auf vierzehn Tage.“

3. § 1b wird wie folgt gefasst:

**„§ 1b
Erleichterungen und Ausnahmen
von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung
der Verbreitung von COVID-19**

Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen (Anlage II).“

4. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind, und wenn bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Zu den Begriffsbestimmungen der Begriffe „geimpfte Person“, „Impfnachweis“, „genesene Person“ sowie „Genesenennachweis“ wird auf § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung hingewiesen. Personen gemäß Satz 1 können sich von im selben Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre begleiten lassen; Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben am Tag der Einreise ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung mitzuführen.“

5. In § 12 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 4 und 5, und § 77 Absatz 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium für Inneres und Europa und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sind im Rahmen ihrer Ressortkompetenz zuständige Behörden für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz. Das Mi-

nisterium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz für Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist im Rahmen seiner Ressortkompetenz zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz. Im Übrigen sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde nach § 28b Absatz 3 Sätze 4 und 5.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Maßnahmen zur regionalen Lockerung
bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50**

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügungen die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Hygiene- und Sicherheitskonzepte, aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung eingehalten werden. Es ist vorzusehen, dass die Hygiene- und Sicherheitskonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu enthalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen in der Allgemeinverfügung die Pflicht zur Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auf diese Einrichtungen erweitern, soweit das Infektionsgeschehen dies erfordert. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen benannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zur Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Absatz 1 Satz 1 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung gemäß Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen.“

7. In § 14 werden hinter der Angabe „§1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Angabe „§ 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5, Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Nummer 3“ sowie hinter der Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „Absatz 10 Satz 3“ eingefügt.
8. Im Anlagenverzeichnis wird nach der Anlage I folgende Zeile eingefügt:

II	1b	• Nichtamtliche Darstellung der SchAusnahmV
----	----	---

9. Nach Anlage I wird folgende Anlage II eingefügt:

„Anlage II

Nichtamtliche Darstellung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV (Stand 8. Mai 2021)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

Vom 8. Mai 2021

Auf Grund des § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 6. Mai 2021:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen zu regeln,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

(2) Von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, Gebote und Verbote, die nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bestehen oder auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sind oder werden wie insbesondere

1. ein Gebot, eine Mund-Nasen-Bedeckung, einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Atemschutzmaske zu tragen,

2. ein Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen und Ausnahmen gelten nicht für Personen,

1. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder
2. bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom odersonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neuauftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
2. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
6. eine getestete Person eine asymptomatische Person, die
 - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,
8. auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Rechtsverordnung oder eine Allgemeinverfügung, die ein Land oder eine nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019(COVID-19) erlassen hat.

Abschnitt 2

Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes

§ 3

Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen

(1) Die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dritter Teilsatz Buchstabe b, Nummer 5 dritter Teilsatz, Nummer 6 dritter Teilsatz und Nummer 8 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen, die ein negatives Ergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, gelten auch für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt.

§ 4

Ausnahmen von der Beschränkung privater Zusammenkünften nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes

(1) Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für eine private Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Bei einer privaten Zusammenkunft im Sinne von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, an der andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, gelten geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes

Die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 6

Ausnahmen von der Beschränkung der Ausübung von Sport nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes

Die Beschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass kontaktlose Individualsportarten nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden dürfen, und § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien nur in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig ist, gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

Abschnitt 3

Erleichterungen und Ausnahmen von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten und Verboten

§ 7

Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Ausnahme von Geboten oder Verboten für Personen, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-

2 getestet sind, vorgesehen ist oder erlassen wird, gilt diese Ausnahme auch für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgibt oder voraussetzt, dass eine Person negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet ist, gilt diese Vorgabe oder Voraussetzung im Fall von geimpften Personen und genesenen Personen als erfüllt.

§ 8

Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Anzahl von Personen begrenzt wird, gilt diese Begrenzung nicht für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte, wenn an der Zusammenkunft ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Zahl der Teilnehmer bei einer privaten Zusammenkunft oder bei ähnlichen sozialen Kontakten beschränkt, bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 9

Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft

Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht den Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum beschränkt, gilt eine solche Beschränkung nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 10

Ausnahmen von Absonderungspflichten

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Pflicht zur Absonderung vorsieht, gilt diese Pflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder

2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

§ 11

Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Abschnitt 4

Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

10. Anlage T wird wie folgt gefasst:

**„Anlage T zu § 1a
Umgang mit Schnell- und Selbsttests
Testzertifikat/Dokumentation
über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-
Selbsttests**

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist **Beschäftigte*r** **Kunde*in / Besucher*in** **Teilnehmer*in**

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen) um
_____ (Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2- **PoC-Antigen-Test** **Selbsttest**

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: **positiv** **negativ**

Im Falle der Testung ist dieses Testzertifikat nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abstrichentnahme zu verwenden. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung zu begeben. Es wird auf die Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 1a Absatz 8 der Corona-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

.....

Unterschrift der Begleitperson

.....

Unterschrift getestete Person¹

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

¹ Datenschutz: Ich bestätige mit meiner Unterschrift mein Einverständnis zur Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test. Die personenbezogenen Daten werden durch meinen Arbeitgeber sowie die zuständigen Gesundheitsämter verarbeitet. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon, SMS oder postalisch einverstanden.

Artikel 2
Zwölfte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 2 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen von den in dieser Verordnung geregelten Absonderungspflichten und Auflagen für Geimpfte und Genesene sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird insbesondere auf § 2 und § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.“
3. In § 4 Absatz 1 werden die Nummern 8 bis 16 gestrichen, die Nummern 17 und 18 werden zu Nummern 8 und 9.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Mai 2021

Für die Ministerpräsidentin
Harry Glawe
Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

